

ständige zu vernehmen und sonstige zur Aufklärung des Tatbestandes dienende Beweismittel herbeizuschaffen.

(2) Der Markscheider ist mit dem Hinweis zu laden, daß im Falle seines Ausbleibens gleichwohl das Verfahren fortgesetzt wird. Bei seiner Vernehmung und bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen kann ein anderer Markscheider hinzugezogen werden.

(3) Die Gerichte und die staatlichen Dienststellen haben auf Ersuchen der Technischen Bergbauinspektion dieser Rechtshilfe zu leisten.

(4) Ist wegen des Sachverhalts, der den Gegenstand des Zurücknahmeverfahrens bildet, bereits ein Strafverfahren gegen den Markscheider anhängig, so ist das Zurücknahmeverfahren bis zur Erledigung des Strafverfahrens auszusetzen.

(5) Ist der Markscheider in einem Strafverfahren freigesprochen worden, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand des Strafverfahrens waren, das Zurücknahmeverfahren nur eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen eine Verletzung von Berufspflichten darstellen.

§ 18

(1) Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens entscheidet die Technische Bergbauinspektion, ob das Zurücknahmeverfahren einzustellen oder ob die Zulassung als Markscheider zurückzunehmen ist. Die Entscheidung ist mit Gründen und mit Belehrung über das zulässige Rechtsmittel zu versehen und dem Markscheider in einer Ausfertigung zuzustellen. Lautet die Entscheidung auf Zurücknahme der Zulassung, so sind dem Markscheider die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

(2) Die Entscheidung der Technischen Bergbauinspektion kann von dem Markscheider mit der Beschwerde an den Staatssekretär für Kohle und Energie angefochten werden. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(3) Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung bei der Technischen Bergbauinspektion einzulegen und zu begründen. Diese leitet sie mit ihrer Stellungnahme an den Staatssekretär für Kohle und Energie weiter. Die Entscheidung des Staatssekretärs für Kohle und Energie ist endgültig.

(4) Die Beitreibung der Kosten erfolgt im Wege des Verwaltungsverfahrenes.

VII.

Verzicht auf die Zulassung

§ 17

Der Markscheider kann auf die ihm erteilte Zulassung als Markscheider verzichten. Der Verzicht erfolgt durch Erklärung gegenüber der Technischen Bergbauinspektion.

VIII.

Übergangsbestimmungen

§ 18

(i) Personen, die im Besitz des Deutschen Personalausweises für Inländer oder eines ihm

gleichstehenden Ausweises sind, gelten als zugelassene Markscheider im Sinne der Verordnung vom 20. September 1951 über die Prüfung und die Zulassung der Markscheider (GBl. S. 873), wenn sie

- a) von der zuständigen deutschen Dienststelle die Konzession als Markscheider erhalten haben oder
- b) auf einer Hochschule Markscheidewesen studiert und die Abschlußprüfung mit Erfolg abgelegt haben und weiterhin von der zuständigen deutschen Dienststelle als Markscheider bestätigt sind.

(2) Personen, bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 Buchst. a oder Buchst. b gegeben sind, haben sich unter Vorlegung entsprechender Nachweise innerhalb von sechs Monaten nach der Verkündung dieser Durchführungsbestimmung bei der Technischen Bergbauinspektion zur Registrierung als zugelassene Markscheider zu melden.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet die Technische Bergbauinspektion, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen.

§ 19

(1) Anwärtern, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Durchführungsbestimmung die Diplom-Hauptprüfung in der Fachrichtung Markscheidewesen mit Erfolg abgelegt haben und danach markscheiderisch tätig waren, kann die Zeit dieser Tätigkeit auf die markscheiderische Probezeit ganz oder zum Teil angerechnet werden.

(2) Die Entscheidung über die Anrechnung trifft die Technische Bergbauinspektion. Sie bestimmt auch, ob und gegebenenfalls wie viele Arbeiten für die auf die markscheiderische Probezeit angerechnete Zeit nachzuliefern sind, und stellt die Aufgaben für solche Arbeiten.

IX.

Inkrafttreten

§ 20

(1) Diese Durchführungsbestimmung gilt mit Wirkung vom 1. März 1953.

(2) Gleichzeitig werden alle bisherigen Vorschriften, die dieser Durchführungsbestimmung entgegenstehen oder ihr entsprechen, aufgehoben.

Berlin, den 13. März 1953

Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau

S e l b m a n n

Minister

Staatssekretariat für Kohle und Energie

F r i t s c h

Staatssekretär

Staatssekretariat für Chemie

v a n R i c k e l e n

Staatssekretär

Ministerium für Aufbau

D r . B o l z

Minister

Ministerium für Leichtindustrie

D r . F e i d m a n n

Minister